



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 2 Sonderdruck

Jahrgang 43  
16. Januar 2017

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der eintragungsberechtigten Personen), die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für die Eintragung in die Eintragungslisten sowie die Erteilung von Eintragungsscheinen für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom**  
**2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017**

Ziel der Initiatoren des Volksbegehrens ist, dass an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen (NRW) das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird.

#### **1. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der eintragungsberechtigten Personen)**

- 1.1. Zur Eintragung zugelassene Personen werden in ein Wählerverzeichnis aufgenommen.
- 1.2. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist sowie alle Deutschen, die schon in NRW wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten und bis zum letzten Tag der Eintragsfrist am 7. Juni 2017 das 18. Lebensjahr vollenden werden.

Zum Landtag wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz NRW, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor dem letzten Tag der Eintra-

gungsfrist in NRW seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

- 1.3. Das Wählerverzeichnis wird während der allgemeinen Dienstzeiten im Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen, Vitus-Center, 3. Etage, Zimmer 336, Goebenstraße 4 – 8, 41061 Mönchengladbach, für Eintragungsberechtigte zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Dienstag, den 24.01.2017,  
von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr,  
Mittwoch, den 25.01.2017,  
von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag, den 26.01.2017,  
von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag, den 27.01.2017  
von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Der Zugang ist barrierefrei.

- 1.4. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Eintragungsberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren durchgeführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Gerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

- 1.5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist, spätestens bis 27. Januar 2017, 12:30 Uhr, bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen, Goebenstraße 4 – 8 (Vitus-Center), 3. Etage, Zimmer 336, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

#### **2. Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für die Eintragung in die Eintragungslisten**

- 2.1. In die Eintragungsliste kann sich nur eintragen, wer im Wählerverzeichnis aufgenommen ist.
- 2.2. Amtlich ausgelegt werden Eintragungslisten, wenn diese der Stadt Mönchengladbach innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 1. Februar 2017) durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3. In der Zeit vom **2. Februar 2017 bis einschließlich 7. Juni 2017**, besteht beim Fachbereich Bürgerservice für eintragungsberechtigte Personen die Möglichkeit, ihre Unterstützung des o. g. Volksbegehrens durch Eintragung in die amtlich ausgelegten Eintragungslisten zu erklären. Eintragungsberechtigte können ihr Eintragungs-



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-exemplare werden im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.  
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

recht nur einmal und nur persönlich ausüben. Zur Prüfung der Eintragungsberechtigung haben sich Personen durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass) auszuweisen.

Die Stadt Mönchengladbach wird folgende Eintragungsstellen einrichten:

- Meldestelle Vitus-Center, Erdgeschoss, Goebenstraße 4-8, 41061 Mönchengladbach
- Meldestelle Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 146, Am Neumarkt, 41236 Mönchengladbach

#### Öffnungszeiten:

Montag: 8:00 – 15:30 Uhr  
Dienstag: 8:00 – 15:30 Uhr  
Mittwoch: 7:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 8:00 – 12:30 Uhr

#### Ausnahmen:

2. Februar 2017 (Personalversammlung) – von 8:00 bis 12:30 Uhr geöffnet  
23. Februar 2017 (Altweiberdonnerstag) – von 9:00 bis 12:30 Uhr geöffnet  
27. und 28. Februar 2017 (Rosenmontag und Veilchendienstag) – keine Öffnungszeiten.

Zusätzlich besteht an folgenden Sonntagen eine Eintragungsmöglichkeit:

19. Februar 2017  
26. März 2017

30. April 2017

28. Mai 2017

- im Verwaltungsgebäude Fliethstraße, Erdgeschoss, Fliethstraße 86-88, 41061 Mönchengladbach, jeweils von 9:00 bis 13:00 Uhr
- in der Stadtteilbibliothek Rheydt, Am Neumarkt 8, 41236 Mönchengladbach, jeweils von 14:00 bis 18:00 Uhr

Eine Auslegung der Listen an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt.

Die Eintragungsräume sind barrierefrei.

### **3. Erteilung von Eintragungsscheinen**

3.1. Eintragungsberechtigte Personen können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären.

3.2. Einen Eintragungsschein kann beantragen:

- jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene eintragungsberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat, oder wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

3.3. Ein Eintragungsschein kann bis zum **31. Mai 2017, 16:00 Uhr** bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Bürgerservice, 41050 Mönchengladbach mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden, sofern noch keine Eintragung in einer Eintragungsliste erfolgt ist.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch schriftliche Vollmacht der eintragungsberechtigten Person nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

3.4. Auf dem Eintragungsschein haben die Eintragungsberechtigten gegenüber der Stadt Mönchengladbach an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

3.5. Der Eintragungsschein ist so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser **bis zum 7. Juni 2017** bei der Stadt Mönchengladbach eingegangen ist.

Mönchengladbach, den 16. Januar 2017

In Vertretung

Matthias Engel  
Beigeordneter